

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 4. Juni 1954153/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 185/J

Zu der Anfrage der Abg. K a n d u t s c h und Genossen, betreffend die Verhaftung des deutschen Staatsbürgers Josef Aigner, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Der im Jahre 1935 wegen unbefugter Ausreise nach Deutschland ausgebürgerte ehemalige österreichische Staatsangehörige Josef Aigner (30.4.1911 geboren) aus Murau wurde im September 1948 vom Gendarmeriepostenkommando Murau nach den Bestimmungen der §§ 10, 11 VG. 1947 der Staatsanwaltschaft Leoben angezeigt und wegen unbekanntes Aufenthaltes im Fahndungsblatt zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Aigner ist nämlich für die NSDAP, der er ab 1930 als Mitglied angehört hatte, in verbotener Weise tätig gewesen, ist aus diesem Grunde und nicht wegen Arbeitslosigkeit im Oktober 1933 nach Deutschland geflüchtet und hat dort der österreichischen Legion in der Charge eines Scharführers ununterbrochen bis Oktober 1937 angehört. Erst zu diesem Zeitpunkte ist er beim Reichsbahnausbesserungswerk Nürnberg als Lagerarbeiter eingestellt worden.

Dieser Sachverhalt ist durch parteiamtliche Aufzeichnungen des sogenannten NSDAP-Hilfswerkes der ehemaligen österreichischen Legion in Deutschland bewiesen.

Josef Aigner wurde von den Grenzorganen anlässlich seiner Einreise nach Österreich auf die Ausschreibung im Fahndungsblatt aufmerksam gemacht. Er hat sich am 11. Mai 1954 beim Gendarmeriepostenkommando Murau gemeldet. Seine Überstellung an das Bezirksgericht Murau erfolgte am gleichen Tage über gerichtlichen Auftrag.

Da die Abnahme des Reisepasses auf Grund richterlicher Entscheidung erfolgt ist, bin ich nicht in der Lage, die Verwaltungsbehörden anzuweisen, an Aigner das Reisedokument auszufolgen.

Zu einem Widerruf der gegenständlichen Ausschreibung im Fahndungsblatt im Verlauf einer bereits im Jahre 1952 durchgeführten Revision der Ausschreibungen war auf Grund des beweiskräftigen, nach den Bestimmungen der §§ 10, 11 VG. 1947 unter Strafsanktion gestellten Tatbestandes kein gesetzmässig begründeter Anlass gegeben.

-.-.-.-